

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung allgemeiner
Ausnahmen vom Schutz der
Nachtruhe nach § 9 Abs. 3 und § 10
Abs. 4 Landes-
Immissionsschutzgesetz für das
Stadtgebiet Tönisvorst vom 04.
Juni 2024

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 04.06.2024**

zur Regelung allgemeiner Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz für das Gebiet der Stadtgebiet Tönisvorst

Aufgrund des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) und der § 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird von der Stadt Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.11.2019 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

(1) Für die nachfolgenden Nächte wird die Nachtruhe des § 9 Abs. 1 LImSchG, wegen Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zur Pflege des Brauchtums ausnahmsweise wie folgt festgesetzt:

a) Silvester

vom 31. Dezember zum 01. Januar wird die Nachtruhe aufgehoben

b) Maifeiertag

vom 30. April zum 1. Mai wird die Nachtruhe aufgehoben

c) Karneval

gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr in den nachfolgenden Nächten:

aa) vom Altweiberdonnerstag zum Freitag

bb) vom Nelkensamstag zum Tulpensonntag

cc) vom Tulpensonntag zum Rosenmontag

d) Schützenfeste

aa) im Ortsteil Vorst für alle 3 Schützenbruderschaften in Verbindung mit dem jeweiligen Patronatsfest des St. Godehard

bb) im Ortsteil St. Tönis für die Schützenfeste der Hoteser St. Sebastianus Schützenbruderschaft Benrad St. Tönis

gilt die Nachtruhe **in den nachfolgenden Nächten:**

vom Freitag auf Samstag erst ab 2.00 Uhr

vom Samstag auf Sonntag erst ab 2.00 Uhr

vom Sonntag auf Montag erst ab 1.00 Uhr

für einen weiteren Abend mit Abendveranstaltung im Festzelt erst ab 1.00 Uhr

e) Osterparty

Im Ortsteil Vorst des Reitervereins 1878 e.V. Vorst

von Ostersonntag auf Ostermontag gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

f) Beach-Brause als Open Air Veranstaltung

im Ortsteil St. Tönis, auf dem Gelände der evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis, Hülser Str. 57, an einem Samstag im August

gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

g) Gardesommer

im Ortsteil St. Tönis, in unregelmäßigem Wechsel auf dem Parkplatz Pastorswall an der Willicher Straße oder auf dem Rathausplatz jeweils an einem Samstag im August

gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

§ 2

(1) Bei den in § 1 festgesetzten Ausnahmeregelungen ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 LImSchG) bis 1.00 Uhr erlaubt (§ 10 Abs. 4 LImSchG).

(2) Bei den in § 1 d (Schützenfeste) festgesetzten Ausnahmeregelungen ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 LImSchG) bis 2.00 Uhr erlaubt (§ 10 Abs. 4 LImSchG).

(3) Musikdarbietungen, die im Rahmen von Stadtfesten oder ähnlichen Veranstaltungen in der bebauten Ortslage der beiden Ortsteile Vorst und St. Tönis erfolgen, sind bis 1.00 Uhr erlaubt. (§ 10 Abs. 4 LImSchG).

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst vom 04.06.2024 zur Regelung allgemeiner Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe für das Stadtgebiet Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig zum 20.07.2021, in der zurzeit gültigen Fassung.

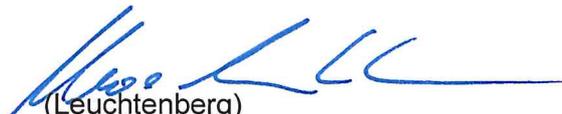
Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 04.06.2024
Stadt Tönisvorst
als örtliche Ordnungsbehörde


(Leuchtenberg)
Bürgermeister